

Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise

Rechtsgrundlage:

Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO) vom 7. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung Nr. 7 vom 15. Januar 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 12)

I. Allgemeine Regelungen

1. Funktion der Grundstandards

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geht von der umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise aus.

- Die Finanzplanung ist umfassend, weil sie neben der Stellenplanung auch die allgemeine Finanzplanung und das Gebäudemanagement umfasst (§ 19 Abs. 2 FAG).
- Die Finanzplanung ist eigenständig, weil sie den Kirchenkreisen die Möglichkeit eröffnen soll, auf je eigene Weise auf die Herausforderungen an die kirchliche Arbeit zu reagieren.

Eine landeskirchliche Steuerung bleibt trotzdem notwendig. Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber einer umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert, in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Die Form der Steuerung ist dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzplanung der Kirchenkreise angepasst. Sie soll vorrangig Impulse für eine Selbstverständigung der Kirchenkreise über die Ziele der kirchlichen Arbeit geben. Sie hat also vorrangig eine prozessbezogene Funktion und soll bewirken, dass inhaltliche und finanzielle Planung miteinander verbunden werden. Instrumente dieser Steuerung sind die allgemeinen Planungsziele (§ 20 Abs. 1 FAG) und die Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) für die nachfolgend unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder.

- Die landeskirchlichen Planungsziele sind in § 20 Abs. 1 FAG benannt: Die Kirchenkreise haben bei der Entwicklung ihrer Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- Diese allgemeinen Planungsziele werden vom Landeskirchenamt für die unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder näher beschrieben. In diesen Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise in ihren Kirchenkreistagen schriftliche Konzepte beschließen

und ihre Finanzplanung daran ausrichten. Nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten müssen sie in angemessenem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen (§ 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO-).

2. Verbindlichkeit der Grundstandards

Ungeachtet ihrer prozessbezogenen Funktion enthalten die Grundstandards rechtlich verbindliche Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung. Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung einbezogen und in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 FAVO). In welcher Form und mit welcher Schwerpunktsetzung zwischen den einzelnen Handlungsfeldern dies jeweils geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, können die Kirchenkreise Schwerpunkte setzen. Nicht alle Dimensionen, die in den einzelnen Grundstandards benannt werden, müssen also in der Arbeit eines Kirchenkreises tatsächlich vorkommen. Sie müssen in den Planungsprozessen aber mit bedacht werden, und das Ergebnis der Planung muss vor dem Hintergrund der Situation des Kirchenkreises und seiner finanziellen Möglichkeiten plausibel sein. Die in den Grundstandards genannten Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein. Eine bestimmte Mindestausstattung mit Stellen oder Stellenanteilen ist dabei nicht vorgegeben. Im Einzelfall können die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises aber dazu führen, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für beruflich Mitarbeitende vorsieht.

3. Pflicht zur Kooperation

Die Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten (§ 3 Abs. 2 FAG). Bei überörtlichen Aufgaben besteht also grundsätzlich eine Pflicht zur Kooperation der betroffenen Kirchenkreise. Diese Kooperationspflicht ist bei der Erarbeitung der Konzepte zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen. Dies geschieht beispielsweise durch die Beteiligung an den Kosten von Einrichtungen eines anderen Kirchenkreises oder die gemeinsame Trägerschaft für Stellen oder Einrichtungen mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die eine professionelle Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen und kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen in rechtlich selbständiger Trägerschaft sind anzustreben. Eine

Pflicht zur Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten besteht insbesondere in Fällen, in denen die Aufgabe einer Einrichtung zur Diskussion steht.

4. Konzepte als Darstellung eines Gesamtbildes der Arbeit im Kirchenkreis

Die Konzepte der Kirchenkreise sollen Ziele und Maßnahmen der Arbeit im Kirchenkreis insgesamt beschreiben. Sie sollen also nicht nur die Arbeit des Kirchenkreises selbst, sondern auch die Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises in den Blick nehmen, soweit diese Arbeit Auswirkungen über den Bereich der Kirchengemeinden und Einrichtungen hinaus hat oder mit der Arbeit des Kirchenkreises in unmittelbarem Zusammenhang steht. Was das im Einzelnen bedeutet, hängt davon ab, wie das Verhältnis zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden insgesamt ausgestaltet ist. Das kann von Kirchenkreis zu Kirchenkreis oder Handlungsfeld zu Handlungsfeld verschieden sein.

5. Kirchenkreisspezifische Handlungsfelder

Die Verpflichtung zur Erarbeitung von Konzepten ist auf die nachfolgend unter II. bis VIII. ausgewählten kirchlichen Handlungsfelder beschränkt. Im Rahmen ihrer eigenständigen und umfassenden Finanzplanung können die Kirchenkreise aber Konzepte zu weiteren Handlungsfeldern (z.B. ökumenische Partnerschaftsarbeit, Urlauberseelsorge usw.) erarbeiten, wenn diese Handlungsfelder die Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis oder dessen inhaltliches Profil besonders prägen.

6. Mindeststandard für die Qualität des Planungsprozesses

Die Qualität der Planungsergebnisse hängt wesentlich von der Qualität der Planungsprozesse ab. Diese müssen rechtzeitig eingeleitet, auf eine ausreichend breite Grundlage gestellt, sachgerecht gesteuert und kontinuierlich weitergeführt werden. Die Kirchengemeinden, die verschiedenen Gremien des Kirchenkreises sowie Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen eines Handlungsfeldes Tätigen sollen in angemessener Weise in den Planungsprozess einbezogen werden. Ebenso wird empfohlen, bei Bedarf die Hilfe der jeweiligen kirchlichen Fachaufsicht oder Fachberatung möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Stellen der Fachaufsicht oder Fachberatung sind

- für die Kirchenmusik der Kirchenmusikdirektor/die Kirchenmusikdirektorin und der Kirchenkreiskantor/die Kirchenkreiskantorin,
- für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Landesjugendpfarramt,
- für die verschiedenen Dimensionen des Handlungsfeldes Diakonie die jeweilige Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche und für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung die Hauptstelle für Lebensberatung.

Für die Unterstützung des Planungsprozesses wird darüber hinaus insbesondere auf die Angebote des Hauses kirchlicher Dienste und auf die landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> hingewiesen.

Mit der Vorlage der Konzepte spätestens ein Jahr vor Beginn des Planungszeitraumes (vgl. § 23 Abs. 1 FAG) ist Folgendes zu berichten:

- **Welches Gremium hat die aktuellen Konzepte erstellt?**
- **Welche Gremien des Kirchenkreises waren außerdem beteiligt?**
- **Wie waren landeskirchliche Fach(beratungs-)stellen einbezogen?**
- **Hat seit Ende 2011 eine Visitation des Kirchenkreises stattgefunden? Wenn ja, wann?**
- **Haben sich aus der Visitation Anstöße für die Weiterentwicklung der Konzepte ergeben? Wenn ja, welche?**
- **Welche Erkenntnisse aus der kirchenkreisinternen Nachbetrachtung der bisherigen Planungen sollen für die weitere landeskirchliche Planung, z.B. an das Landeskirchenamt weitergegeben werden?**

Der Vordruck sowie ein Muster für die Angaben zum Planungsprozess befindet sich auf der landeskirchlichen Internetseite <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de>.

7. Vorgaben zum Aufbau der Konzepte

Der Aufbau der Konzepte ist nach folgendem Muster zu gestalten:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Wer hat das aktuelle Konzept erarbeitet?
2. Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?
3. Hat sich die Ausgangslage („Was haben wir? - Allgemeine Bemerkungen zu den Aktivitäten im Handlungsfeld und den hinter den Zielen und Maßnahmen stehenden konzeptionellen Überlegungen“) gegenüber der Beschreibung im Konzept für den Planungszeitraum 2013-2016 verändert?
Wenn ja: Was hat sich verändert?
4. Wie wurden die Auflagen und Hinweise des Landeskirchenamtes aus dem Genehmigungsverfahren 2012 in den weiteren Planungen berücksichtigt?
5. Bestand der Stellen und Stellenanteile am 01.01.2017:
6. Geplante Stellenveränderungen im Planungszeitraum:

I. Rückblick auf den Planungszeitraum 2013 – 2016:

- Herausforderungen an die Arbeit

- Ziele
- Grad der Zielerreichung
- Bemerkungen (zur Zielerreichung)
- Konsequenzen für die Fortschreibung

II. Bleibende und neue Herausforderungen

- Herausforderungen an die Arbeit
- Ziele
- Gewichtung
- Umsetzung bis
- Verantwortlich für die Umsetzung

III. Maßnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen

- Ziel (s. Abschnitt II. „Ziele“)

dazu – jeweils zu einem Ziel zugeordnet die Angaben zu

- geplante Maßnahme
- Umsetzung bis
- Verantwortlich für die Umsetzung
- geplanter Ressourceneinsatz (Hinweis: Es ist der voraussichtliche Personaleinsatz und/oder Finanzbedarf zu benennen)

Wir empfehlen für die Abschnitte I. bis III. die Tabellenform. In den landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> finden Sie den Vordruck und Musterbeispiele für die Formulierung der Konzepte.

8. Prüfung der Konzepte

Nach § 23 Abs. 4 FAG kann das Landeskirchenamt für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auflage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 FAG oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) entsprechen. Im Sinne einer Plausibilitätsprüfung wird insbesondere geprüft,

- ob die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen sind und sich in der Finanzplanung entsprechend widerspiegeln und
- ob die Gestaltung des Planungsprozesses dem unter Nr. 6 beschriebenen Mindeststandard genügt.

9. Evaluation, Visitation

Die Konzepte sollen regelmäßig evaluiert werden. Auch für die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenkreis-Visitationen werden sie als Material herangezogen. Die Visitation des Kirchenkreises ist eine Chance zu prüfen, ob die Konzepte tatsächlich umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Visitation können für die Fortentwicklung der Konzepte genutzt werden.

II. Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Verkündigung und Gottesdienst sind nach evangelisch-lutherischem Verständnis die zentralen Inhalte des kirchlichen Auftrages. In ihnen ereignet sich das, was die Kirche zur Kirche macht (Augsburger Bekenntnis, Art. 7).

Für dieses kirchliche Handlungsfeld haben sich neue Herausforderungen ergeben, die die Planung im Kirchenkreis angehen. Immer dringender stellt sich die Frage, wie über die traditionellen gottesdienstlichen Angebote, die insbesondere von den der Kirche hoch verbundenen Kirchengliedern wahrgenommen werden, hinaus dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen durch Evangeliumsverkündigung und Gottesdienste erreicht werden können. Regionalisierung und Verbindung von Pfarrämtern sind fortgeschritten. Kirchengemeinden können viele Aufgaben nur noch begrenzt als einzelne bewältigen. So gibt es etwa zunehmend einen Bedarf an unterschiedlichen Gottesdiensten. Es ist daher notwendig, zu einem differenzierten Konzept gottesdienstlicher Angebote auf der gemeindeübergreifenden Ebene zu kommen.

Auch wenn Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge primär Aufgaben der Kirchengemeinden sind, ist eine gemeinsame konzeptionelle Arbeit nicht nur möglich, sondern in Zukunft zwingend nötig. Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis bietet Chancen, die die einzelnen Gemeinden und Pfarrämter entlasten können und zugleich neue Möglichkeiten gemeinsamen kirchlichen Handelns erschließen. So können Schwerpunkte gesetzt werden, und Gemeinden oder einzelne Personen können ihre besonderen Gaben einbringen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Regelmäßiger Gottesdienst in allen Kirchengemeinden und Regionen,
- Einbindung von Prädikanten und Prädikanten sowie Lektoren und Lektorinnen,

- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung von Prädikanten und Prädikantinnen sowie Lektoren und Lektorinnen,
- Projekte zur Qualitätsentwicklung im Gottesdienst (Feedback, kollegiale Beratung, Fortbildungen usw.),
- Verabredungen über bestimmte Gottesdienste in der Region (z. B. Feier des Reformationsgottesdienstes oder des Gottesdienstes am Buß- und Betttag).

2. Konzeptionelle Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Konzepte über verschiedene gottesdienstliche Angebote in den Regionen oder im Kirchenkreis:
 - verschiedene Gottesdienstformate, Gottesdienste in freierer Form,
 - Gottesdienstzeiten,
 - Gottesdienste für verschiedene Zielgruppen (Milieus, Altersgruppen),
 - verschiedene Musikformen,
 - Einbindung von Ehrenamtlichen / Teams / verschiedenen Gruppen.
- verlässliche Angebote in kleinen Kirchen und Kapellen / Andachten o.ä. durch ehrenamtliche Teams (z.B. „Einfach Gottesdienst feiern“, Gemeindeguratorenausbildung),
- gemeindeübergreifende Gottesdienste zu besonderen Anlässen oder für bestimmte Zielgruppen (Gedenktage, Valentinstag, Geschiedene, Freiluftgottesdienste, Feste usw.),
- Gottesdienste an besonderen Orten, sofern diese nicht nur eine Gemeinde betreffen (Schulen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Angebote, die das gottesdienstliche Leben mit dem weiteren kirchlichen Leben im Kirchenkreis verknüpfen (z.B. Trägerkreis von Kirchenkreis-Gottesdiensten),

3. Feste des Lebenslaufs / Kasualien

- gemeinsame Projekte (Taufeste, Tauferinnerung, Einladungen zur Taufe, Eheseminare),
- gemeinsame Kurse für erwachsene Taufinteressenten und -interessentinnen,
- Projekte zur Bestattung (Menschen ohne Angehörige, früh- und totgeborene Kinder usw.),
- Kontakte und Kooperationen auf übergemeindlicher Ebene zur Bestattungskultur (Bestatter, Kommunen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Verabredungen im Kirchenkreis zur Praxis der Amtshandlungen,
- Umgang mit besonderen Schwerpunktkirchen (z.B. „Trauungskirchen“).

4. Seelsorge

- Vernetzung der Seelsorge in den Ortsgemeinden, in diakonischen Einrichtungen (z. B. evangelische Krankenhäuser, Diakoniestationen, Altenheime, Hospizdienste) und in den besonderen Seelsorgediensten (z. B. Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge, Schulseelsorge, Militärseelsorge) als einander ergänzende, unterstützende und vertiefende Angebote,
- gemeindeübergreifende Schwerpunktsetzungen im Bereich der Seelsorge in Anknüpfung an die regionalen Gegebenheiten, z.B.
 - Angebote für Trauernde (z.B. Trauergruppen, -cafés, -seminare),
 - Notfallseelsorge,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten der Region („Kurzgespräche in der Seelsorge“ z. B. für Pastoren und Pastorinnen oder Besuchsdienst-Mitarbeitende),
 - Gemeindefortbildungen zu Lebensfragen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten.

5. Missionarische Herausforderung der Kirche

- gemeinsame Projekte, mit denen die Kirche auf Menschen außerhalb der Kerngemeinde zugeht, um zum Glauben einzuladen und zur Sprachfähigkeit im Glauben zu helfen, z. B.
 - Glaubenskurse / Erwachsenenkatechumenat,
 - besondere Angebote in der Öffentlichkeit (z.B. Kirchenläden, Adventsaktionen, Nacht der Kirchen, Tag des Friedhofs),
 - Wiedereintrittsstellen und -projekte,
 - Dialogprojekte (Gesprächsangebote z.B. für bestimmte Zielgruppen, etwa Politik, Journalismus, Medizin),
 - missionarische und evangelistische Projekte,
 - Gesprächs- und Seminarangebote für Erwachsene (Kindergarteneltern, Eltern-Kind-Gruppen usw.),
 - Bibelseminare, Theologische Gespräche usw.,
- Besondere Orte oder Projekte / „Kirche am gegebenen Ort“ (Kirche im Tourismus, Bildungszentren, Kulturelle Zentren),
- Angebote der Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
- gemeinsame oder gemeindeübergreifende spirituelle Angebote (besondere geistliche Orte, Exerzitien im Alltag, Pilgerwege, Angebote geistlicher Begleitung).

III. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Kirchenmusik ist unverzichtbarer Bestandteil des Gottesdienstes. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, auch über den Bereich einer einzelnen Ortsgemeinde hinaus an einer großen Zahl von Menschen den missionarischen Auftrag und den Bildungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Kirchenmusik ist außerdem Teil der kulturellen Gestaltungskraft des Protestantismus und damit eingebunden in die Vielfalt der Ausdrucksformen des Glaubens in der Kunst und in der Kultur. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind nicht nur Teil der sog. Hochkultur. Sie bieten vielmehr in ihren verschiedenen konkreten Gestalten, Möglichkeiten und Bedürfnissen vor Ort eine Chance zum Dialog und zur Kommunikation des Evangeliums. Darüber hinaus sind sie besonders gut geeignet, verschiedene Einzelgruppen und die Generationen in den Gemeinden zu verbinden.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension der Kirchenmusik

- Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten (einschl. Kasualien),
- Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.,
- Leitung von Posaunenchören,
- Schwerpunktbildung im Sinne der Bündelung von Aktivitäten,
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

2. Exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik

- anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten an bedeutenden Kirchen mit geprägtem künstlerischen Niveau,
- angemessene Ausstattung der Kirchenmusik in Relation zur Bedeutung der Kirchen (strukturelle Bedeutung der Kirche für eine Region; künstlerische Bedeutung durch Orgel, Kantorei usw.; Bedeutung für den Tourismus etc.),
- Kirchenmusik als Kulturfaktor, auch im Gegenüber zur weltlichen Musikpflege,
- stilistische Vielfalt einschließlich der sog. Populärmusik (z. B. kirchliche Popmusik, Kirchenband),
- Angebote für alle Altersgruppen.

3. Koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik

- Ausbildung des Nachwuchses,
- fachliche Beratung für Neben-/Ehrenamtliche,
- fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
- Konzepte und Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und zur Förderung der Kirchenmusik,

- Koordination der Kirchenmusik innerhalb des Kirchenkreises,
 - Kooperation mit anderen Kulturträgern der Region sowie mit Schulen.
4. Dimensionen der kirchlichen Kulturarbeit
- Integration kultureller und künstlerischer Aktivitäten (Bildende Kunst, Theater, Film, Literatur, Architektur usw.) in die Arbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (z. B. Lange Nacht der Kirchen; Ausstellung „Typisches und Sakrales“),
 - Kontakte zu Personen und Institutionen, die Kunst und Kultur betreiben (z. B. Kunstvereine und -schulen, Heimatmuseen und -vereine, kommunale Kinos, Literaturkreise,
 - Kooperation mit Kulturträgern der Region (z. B. bei Gottesdiensten und weiteren gemeinsamen Aktivitäten anlässlich von Jubiläen, Projekten, Festivals und Festen, „Kultursommer“),
 - feste Ansprechpartner für Kunst- und Kulturarbeit im kirchlichen Bereich.

IV. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit

Bildung gehört wesentlich zum kirchlichen Verkündigungsauftrag und zum Selbstverständnis des Glaubens dazu. Bildung ist notwendiger Teil der Weitergabe des Glaubens. Ebenso ist das Leben im Glauben auf das Nachdenken über die zentralen Themen des christlichen Glaubens angewiesen. In einer sich zunehmend selbst als religiös suchend verstehenden Gesellschaft ist Bildung notwendig, um einerseits Menschen eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundfragen des christlichen Glaubens zu ermöglichen und um andererseits Gemeindemitglieder sprachfähig im Glauben zu machen.

Bildungsarbeit ist eine Aufgabe auf allen kirchlichen Handlungsebenen. Die Aufgabe des Kirchenkreises besteht in besonderer Weise darin, eine Vernetzung der verschiedenen Angebote auf Kirchenkreisebene zu verstärken, einen Prozess gemeinsamer Abstimmung zu fördern und die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Konzeptes unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, Regionen und Bildungseinrichtungen im Kirchenkreis zu initiieren.

Vier Themenfelder bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Bildungsarbeit. Sie prägen die Bildungsarbeit der Kirchenkreise in allen ihren Dimensionen:

- Eröffnung eines Sinn- und Orientierungsangebotes aus dem christlichen Glauben heraus,
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung von Menschen,

- Vermittlung von Wissen im christlichen Glauben im Sinne grundlegender Erzählungen, Erfahrungen, Traditionen und Bekenntnisse,
- Bearbeitung aktueller Themen in Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur aus evangelischer Perspektive.

Inhaltlich ist für das kirchliche Bildungshandeln ein klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten kennzeichnend.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen

Anstöße zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen konzeptionellen Arbeit in folgenden Arbeitsbereichen:

- Arbeit mit Kindern von Geburt an (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und unter den Grundstandard Diakonie*),
- Arbeit mit Familien,
- Konfirmandenarbeit (z.B. mit dem Ziel, Angebote von inklusiver Konfirmandenarbeit zu unterbreiten oder eine sinnvolle Gruppengröße möglich zu machen),
- Arbeit mit Jugendlichen (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*),
- Bildungsarbeit im Bereich der Arbeit mit (jungen) Erwachsenen, auch in Vernetzung mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

2. Institutionelle Dimension

a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen

- *Kindertagesstätten (*fallen unter den Grundstandard Diakonie)*,
- *Familienzentren (*fallen unter den Grundstandard Diakonie)* und Familienbildungsstätten,
- allgemein- und berufsbildende Schulen, Fachschulen,
- Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung (z.B. Akademien auf Kirchenkreisebene),
- Kirchenpädagogik,
- Kirche im Tourismus und Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge*).

b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen

- Kindertagesstätten,
- allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft,
- Fachhochschulen und Hochschulen,
- nichtevangelische Jugendverbände,
- Einrichtungen der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung.

3. Konzeptionell-koordinierende Dimension der Bildungsarbeit

- klare Regelung der Verantwortlichkeiten in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und bei anderen Bildungsträgern,
- Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und / oder in den Regionen (z.B. Bildungshäuser, Akademien etc.) als Schwerpunkte kirchlicher Bildungsarbeit,
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Themen,
- Vernetzung der Arbeit in Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Vernetzung und Koordinierung der Arbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Projekten wie Jugendwerkstätten, missionarische Dienste, Taufseminare, Glaubenskurse, Erwachsenen Katechumenat, Dialogprojekte, Bibelseminare.

4. Qualifizierende Dimension

- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
- Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

V. Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist auch Verkündigung des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und an ihre Familien. Sie dient der religiösen Sozialisation. Ziel kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu ermutigen, sie mit den Grundeinsichten des christlichen Glaubens bekannt und vertraut zu machen, eine ihnen gemäße Frömmigkeitspraxis zu eröffnen, sie zu begleiten und – falls notwendig – zu unterstützen sowie sie in die christliche Gemeinschaft einzuladen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert deren Bereitschaft, eigene Standpunkte zu gewinnen und Verantwortung für andere in ihrem Handeln zu übernehmen. Dazu dienen Angebote in unterschiedlicher Gestalt, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind. Den Kindern und Jugendlichen werden Freiräume für ein hohes Maß an Selbstorganisation und Beteiligungsformen in der Evangelischen Jugend eröffnet. Ein klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten ist für die Arbeit kennzeichnend. Grundlage der Arbeit ist die Ordnung der evangelischen Jugend.

Zwei Zielsetzungen bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sind für alle nachfolgend genannten Dimensionen prägend:

- ein Sinn- und Orientierungsangebot aus dem christlichen Glauben zu eröffnen und
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Daraus ergeben sich vier inhaltliche Schwerpunktsetzungen: Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung. Sie prägen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen ihren Dimensionen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen

- Arbeit vom Beginn des Lebens an, insbesondere als Arbeit mit Kindern und Eltern,
- Arbeit mit Kindern,
- *Konfirmandenarbeit (*fällt unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit),*
- Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- sozialdiakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen (**kann auch unter den Grundstandard Diakonie fallen*),
- besondere Förderung von Jugendlichen, die sich für andere engagieren und ehrenamtliche Funktionen in Kirche und Gesellschaft übernehmen möchten.

2. Institutionelle Dimensionen

a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen, vor allem in Gruppen der Kirchengemeinden und in Projekten auf Kirchenkreisebene

- Eltern-Kind-Gruppen (**fallen auch unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
- Kindergruppen und Kindergottesdienst,
- Jugendgruppen einschließlich der Arbeit der Verbände eigener Prägung (z.B. CVJM, EC oder VCP),
- Freizeiten,
- *kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (*fällt unter den Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit).*

b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen

- schulnahe Jugendarbeit und Schülerinnen- und Schülerarbeit an Schulen in kommunaler Trägerschaft,
- nichtevangelische Verbände, Vereine, Offene Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendhilfe.

3. Konzeptionell-koordinierende Dimension

- Angebote, die die Bereiche Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung zur Entfaltung bringen (z. B. Kinder- und Jugendgruppen, Kindergottesdienste, Jugendgottesdienste, Kinderbibeltage, Freizeiten oder die Jugendverbandsarbeit),
- Vernetzung der Arbeit in den Kirchengemeinden, Regionen und im Kirchenkreis sowie der überregionalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung mit der Konfirmandenarbeit,
- koordinierende Funktion des Kirchenkreisjugenddienstes,
- schulnahe Jugendarbeit als Teil der Gesamtkonzeption der Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und / oder in den Regionen als Schwerpunkte kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendhäuser, Offene Jugendtreffs, Jugendkirchen etc.).

4. Qualifizierende Dimension

- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere JuLeiCa-Schulungen, Teamerschulungen in der Konfirmandenarbeit.

VI. Grundstandard Diakonie

Diakonisches Handeln ist Ausdruck und Aufgabe des Glaubens. Es wird von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und freien diakonischen Rechtsträgern gemeinsam als Netzwerk gestaltet, das unterschiedliche Beratungs- und Hilfsangebote unterhält. Den gemeindeübergreifenden und zum Teil auch kirchenkreisübergreifenden Diensten kommt eine wichtige Funktion im Auftrag unserer Kirche zu: Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und schwierigen Lebensverhältnissen anzunehmen und zu versuchen, Ursachen ihrer Not zu beheben.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Diakonie sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

- Leitung der Diakonie-Geschäftsstelle des Kirchenkreises,
- Sicherstellung der Finanzierung der diakonischen Handlungsfelder,
- Koordinierung und Zusammenarbeit der zugeordneten Fachstellen,
- sozialpolitische Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- Vernetzung der diakonischen Arbeitsfelder im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem oder der Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises.

2. Kirchenkreissozialarbeit

- Sozialarbeit als erste Anlaufstelle für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen,
- fachliche Beratung der Hilfesuchenden sowie praktische Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber staatlichen und anderen Institutionen,
- Anregung und Hilfe bei der Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung sozialer Missstände im Kirchenkreis,
- Förderung der Ehrenamtlichkeit und des Freiwilligenmanagements.
- Diakonische Projekte in Kirchenkreis und Kirchengemeinden

3. Beratungsdienste

- professionelle Hilfe durch ein evangelisches Beratungsangebot,
- landeskirchliche Anerkennung wegen besonderer qualitativer Anforderungen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung),
- therapeutische Angebote und Beratungsangebote, soweit vorgesehen, nach anerkannten Standards,
- Einbeziehung des familiären, allgemein sozialen und gemeindlichen Umfelds der Klienten und Klientinnen,
- regionale Beratungs- und Präventionsangebote,
- Gewinnung, Förderung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher, soweit möglich,
- Angebot von Präventionsmaßnahmen

4. Kindertagesstätten

- einrichtungsübergreifende Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten,
- Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Kirchenkreisebene möglichst durch Trägerverbände
- Verwendung der nicht unmittelbar für die Arbeit der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellten Mittel,

- Wahrnehmung der Geschäftsführung durch pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitungen,
 - Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren
 - Vernetzung mit anderen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis wie z.B. Beratungsstellen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, kirchenmusikalische Gruppen
5. sonstige sowie selbständige diakonische Einrichtungen und Dienste (soweit vorhanden oder Bedarfe feststellbar)
- Kooperation mit anderen kirchlichen sowie selbständigen diakonischen Einrichtungen wie z.B. Jugendwerkstätten, Wohnungslosenhilfe, Altenheime, Krankenhäuser usw.,
 - Pflegeeinrichtungen (z.B. Diakonie-/Sozialstationen),
 - Begleitung in der letzten Lebensphase (Hospiz- und Palliativarbeit),
 - Bahnhofsmissionen,
 - weitere Angebote und Projekte, z.B. zur Armutsbekämpfung.
6. Ökumenische Diakonie
- Beteiligung an Aktionen von „Brot für die Welt“,
 - Entwicklung der Spenden „Brot für die Welt“.
7. Diakoniefonds
- Nutzung des Diakoniefonds zur Finanzierung von Einzelfallhilfen oder besonderen diakonischen Projekten.

VII. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

Ob und wie kirchliche Arbeit vor Ort gelingt, hängt nicht zuletzt auch von gelingender Leitung ab. Dabei erfordert die zunehmende Eigenverantwortung des Kirchenkreises bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens ein erhöhtes Maß an Bereitschaft, Leitungsverantwortung wahrzunehmen und Konflikte auszutragen. Die notwendigen Entscheidungen wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Art müssen auch theologisch reflektiert und verantwortet werden.

Im Rahmen der Finanzplanung ist die Superintendentur so mit Personal-, Bau- und Sachmitteln auszustatten, dass der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, diese Aufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen können. Gleichzeitig müssen genügend Freiräume für geistliche Leitungsaufgaben und für personale Aufmerksamkeit bleiben.

Wesentliche Aspekte von Leitung im Kirchenkreis werden in der Dienstbeschreibung für den Superintendenten oder die Superintendentin benannt. Da die Dienstbeschreibung mit als Grundlage für die Jahresgespräche zwischen Ephoren und Landessuperintendenten/Landessuperintendentinnen dient, ist auf dieser Ebene eine regelmäßige Reflexion von Leitungshandeln und Zielentwicklung im Kirchenkreis gewährleistet. Das Gelingen leitenden Handelns im Kirchenkreis hängt aber nicht allein von der Tätigkeit des Superintendenten oder der Superintendentin ab. Erforderlich ist es daher auch, das Leitungshandeln anderer Personen und Gremien zu reflektieren und zu betrachten, wie die ephorale Arbeit und die Arbeit der anderen leitenden Personen und Gremien aufeinander abgestimmt sind.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Leitung des Kirchenkreises sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Kommunikation zwischen Leitungsgremien

- Leitungsrunde der Leitungspersonen im Kirchenkreis und ihre Zusammensetzung (z. B. Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt, andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO, Leitung des Kirchenkreistages, Leitung des Kirchenamtes),
- Vernetzung der Arbeit in der Leitungsrunde mit der Arbeit in den nach der Kirchenkreisordnung vorgesehenen Gremien,
- Bedeutung der Ziele des Superintendenten oder der Superintendentin für die Arbeit der Leitungsgremien.

2. Qualifizierung von ehrenamtlich in Leitungsgremien tätigen Personen

- Kompetenzen und Erfahrungen, die Ehrenamtliche in die Gremienarbeit einbringen,
- Ziele der Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Gremienarbeit (z.B. Prozess- und Zielentwicklung, Kommunikation nach außen).

3. Verhältnis von Leitungsarbeit im Kirchenkreis und Gemeindegemeindearbeit im ephoralen Amt

- Gesamtumfang der ephoralen Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis,
- prozentuales Verhältnis von Kirchenkreisaufgaben und Gemeindeanteil in der Arbeit des Superintendenten oder der Superintendentin,
- Gesamtumfang der pfarramtlichen Ausstattung in der Superintendentur-Gemeinde,
- bei Betonung des Gemeindeanteils des Superintendenten / der Superintendentin: Entlastung im Bereich der Kirchenkreisaufgaben (z.B. Stellenanteile oder Sekretariatsstunden für Stellvertretende im Aufsichtsamt oder für andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO),

- bei Betonung der Kirchenkreisaufgaben des Superintendenten / der Superintendentin: Gewährleistung der Anbindung an die allgemeine pastorale Arbeit in der Superintendentur-Gemeinde.

4. Visitation als Instrument von Organisationsentwicklung

- Ziele visitierenden Handelns im Kirchenkreis,
- Zusammensetzung des Personenkreises, der bei Visitationen mitwirkt,
- Qualifizierung der Beteiligten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Repräsentation des Kirchenkreises nach außen,
- Präsenz von Kirchenkreis-Beauftragten bei einschlägigen öffentlichen Veranstaltungen,
- Qualifizierung der mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Personen.

6. Pfarrkonvent / Kirchenkreiskonferenz

- Pfarrkonvent und Kirchenkreiskonferenz als Instrument von Leitung,
- Organisation von Pfarrkonvent und Kirchenkreis im Spannungsfeld zwischen regionaler Differenzierung und Stärkung der Einheit im Kirchenkreis, insbesondere in größeren Kirchenkreisen,
- Maßnahmen, die darauf zielen, unter den Mitgliedern von Pfarrkonvent und Kirchenkreis die Wahrnehmung des Kirchenkreises als Einheit zu wecken oder zu fördern (z. B. Kanzeltausch usw.).

VIII. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

Kirchliche Arbeit ist notwendigerweise mit Verwaltungsarbeit verbunden. Denn kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum. Es lebt vom Einsatz ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Deren Rechte und Pflichten müssen beachtet und berücksichtigt werden. Kirchliche Aktivitäten sind außerdem häufig mit der Einnahme und Ausgabe von Geld verbunden. Finanzmittel werden oft treuhänderisch und teils mit einer Zweckbindung versehen eingesetzt. Darum sind Bestimmungen erforderlich, die die Transparenz, Ordnungsgemäßheit und Sicherheit des Zahlungsverkehrs gewährleisten.

Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch die Verwaltungsfachkräfte in den kirchlichen Verwaltungsstellen (Kirchenämter) wahrgenommen. Verwaltungsarbeiten werden aber auch in den Gemeindebüros und dem Ephoralbüro sowie von einzelnen Beauftragten geleistet. Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigen bei ihren administrativen Aufgaben die Besonderheiten, die sich für ihren Dienst aus dem

Auftrag der Kirche ergeben. Sie bemühen sich um eine aufgeschlossene und situationsgerecht zugewandte Haltung.

Kirchliche Verwaltungsarbeit steht fortlaufend vor neuen Herausforderungen, die in die Planung des Kirchenkreises einzubeziehen sind. Veränderungen und finanzielle Beschränkungen machen es unabweisbar, den Verwaltungsbereich den Gegebenheiten anzupassen, um so eine effektive Verwaltung und effiziente Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Das bedeutet auch, bei jedem neuen Bereich kirchlicher Arbeit mitzubedenken, inwieweit er Verwaltungsarbeit nach sich zieht, für die Personal bereit stehen muss. Schon die Pflichtaufgaben mit der vorhandenen Personalausstattung zu erfüllen, bereitet zunehmend Probleme.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Inhaltliche Aufgaben des Kirchenamtes

- Erledigung der Aufgaben nach dem Aufgabenverzeichnis (Abweichungen in der Aufgabenstellung oder der gleichmäßigen Intensität der Aufgabenwahrnehmung können durch Besonderheiten begründet sein),
- Schwerpunkte, Projekte, besondere Anforderungen, z.B.:
 - Umstrukturierungsprozesse im Kirchenkreis, z.B. Regionalisierungsprozesse, Einführung des Gebäudemanagements,
 - Umstrukturierungsprozesse in der Verwaltungsstelle selbst, z.B. Änderung der Rechnungsführung, Zusammenlegung,
 - strukturelle Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs wie z.B. viele kleine Friedhöfe.
- Belastungen mit besonderen Problemen oder Defiziten, die die Arbeit der Verwaltungsstelle beeinflussen,
- Service-Leistungen über Pflichtaufgaben hinaus wie z. B. die Schulung von Ehrenamtlichen, Systembetreuung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei selbständigen diakonischen Einrichtungen,
- Refinanzierung der Verwaltungskosten durch Erheben von Verwaltungskostenumlagen,
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit den Gemeinde- und Ephoralbüros und mit den in den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen tätigen Beauftragten (vgl. unten 2. und 3.).

2. nutzergerechte Erledigung der Aufgaben des Kirchenamtes

- Die Intensität der Aufgabenerledigung orientiert sich am Bedarf der angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen, aber auch an der begrenzten personellen Ausstattung der Verwaltung,
- bedarfsgerechte Verwaltungsleistungen (fachliche Beratung, Vorlagen, Berichte) für die Gremien, zugleich Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen (insbesondere gemäß § 64 Abs. 2 KGO bzw. § 68 KKO, § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO),
- bedarfsgerechte, an den Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs orientierte Verwaltungsleistungen für die ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Transparenz der Zuständigkeitsbereiche und über den Beratungsumfang, der erwartet werden kann; Benennung konkreter Ansprechpersonen; einladende Verwaltung,
- Mitwirkung bei der Schulung von Ehrenamtlichen in Verwaltungsangelegenheiten oder anlassbezogen zu aktuellen Themen, z.B. bei Neuerungen, Rechtsänderungen, besonderen Problemlagen,
- Erkennbarkeit als Verwaltung im Auftrag der Kirche; Integration in das kirchliche Leben,
- Beschwerdemanagement.

3. Qualität der Verwaltungsleistungen im Kirchenamt

aa) Effektivität und Effizienz

- möglichst gleichmäßige Regelung von Inhalten und möglichst gleichmäßige Gestaltung von Abläufen der Verwaltungsleistungen für sämtliche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen,
- zeitgemäße bauliche und sächliche Ausstattung der Verwaltungsstelle und ihrer Arbeitsplätze, sodass die Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können,
- klarer Organisationsaufbau,
- Qualitätssicherung,
- Entwicklungsfähigkeit bei Veränderung der Anforderungen,
- Aufgaben- und Prozesskritik,
- Beteiligung an bestehenden Vergleichsringen.

bb) Einsatz der Informationstechnik (IT)

- Verbindung der Ziele der Verwaltungsorganisation mit einer IT-Strategie,
- Entwicklung und Einhaltung von Regeln für den IT-Einsatz (IT- Controlling),
- Einführung einheitlicher IT-Standards in den Verwaltungen und Büros im Kirchenkreis,
- intensiver und effizienter Einsatz der IT und e-Government,

- Berücksichtigung der Qualitätssicherung bei künftigen Produkteinführungen,
- Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen und Belegung eines IT-Grundschutzes.

4. Mitarbeitende des Kirchenamtes

Grundsätzlich muss der Kirchenkreis für qualifiziertes Personal sorgen, das den aktuellen Arbeitsanforderungen entsprechen kann. Hierzu gehört:

- quantitativ und qualitativ hinreichende personelle Ausstattung,
- Zeit der Mitarbeitenden in der Leitung für Personalführung,
- Aus- und Fortbildung mit Hilfe eines Aus- und Fortbildungsplans, der folgende Elemente bedenkt:
 - Ausbildung von Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellte),
 - Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst,
 - A II-Lehrgänge,
 - fachspezifische Fortbildungen,
 - Besuch von Fachtagungen.

5. Verwaltung im Gemeindebüro und anderen gemeindlichen Stellen

- Übertragung von Standard-Aufgaben an die Pfarramtssekretärinnen (vgl. Nr. 7 der Dienstanweisung für die Pfarramtssekretärinnen),
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt, insbesondere im Falle einer gemeindlichen Friedhofsverwaltung,
- örtliche oder vernetzte Gemeindebüros (z.B. im Rahmen von Regionalisierungen):
 - gemeinsame Pfarramtssekretärin,
 - arbeitsteilige Aufgabenerledigung,
 - Öffnungszeiten oder -dauer,
 - Bürogemeinschaft.
- Bestellung von Beauftragten für Bau, Finanzen oder weitere Aufgabenfelder und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Bestimmung eines IT-Standards für die Gemeindebüros und für Beauftragte,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für Pfarramtssekretärinnen und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

6. Verwaltung im Ephoralbüro und anderen Stellen im Kirchenkreis

- klar umrissene Übertragung von Standard-Aufgaben an die Ephoralsekretärin (vgl. Nr. 5 der Dienstanweisung für die Ephoralsekretärinnen),
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt,

- Vernetzung des Ephoralbüros mit anderen Stellen im Kirchenkreis, z.B. Kita-Fachberatung, Kircheneintrittsstellen,
- geregelte Abstimmung mit den Gemeindebüros,
- Bestimmung eines IT-Standards für das Ephoralbüro und für Beauftragte,
- Bestellung von Beauftragten und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für die Ephoralsekretärin und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

IX. Aufhebung der bisherigen Grundstandards

Die Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise vom 27. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) werden aufgehoben. Sie bleiben ungeachtet dessen für die Umsetzung der Finanzplanung in dem bis zum 31. Dezember 2012 dauernden Planungszeitraum maßgebend.